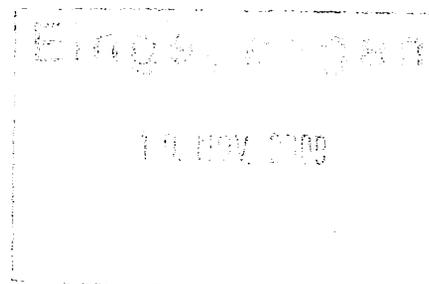


Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 3 B 2947/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ██████████
Oldenburg,
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev. Rechtsanwälte Hausin,
Cloppenburg Straße 391, 26133 Oldenburg, - 1319/2009 1 t -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5370450-423 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht,

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - am 9. November 2009 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, im Falle des Erlasses einer Anordnung der Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland sicherzustellen, dass die Abschiebung nicht vor Ablauf einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Abschiebungsanordnung an

- 2 -

den Antragsteller und Zuleitung eines Abdrucks der Entscheidung an seinen Bevollmächtigten durchgeführt wird.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der Antrag des Antragstellers, „die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gem. § 123 VwGO zu verpflichten, die Zustellung des Bescheides vom 27.08.2009 (...) an den Antragsteller zu unterlassen“, ist gemäß den §§ 88, 122 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) dahingehend auszulegen, dass der Antragsteller begehrt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, im Falle des Erlasses einer Anordnung der Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland sicherzustellen, dass die Abschiebung nicht durchgeführt wird.

Dieser nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu beurteilende Antrag des Antragstellers ist zulässig (1.) und in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang begründet (2.).

1. Der Antrag des Antragstellers ist statthaft, weil vorläufiger Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Betracht kommt (siehe § 123 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wäre unzulässig, weil er die Existenz eines Verwaltungsakts voraussetzt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, Komm., 14. Aufl. 2005, § 80 Rdnr. 130). Der - selbst nach dem Vorbringen beider Beteiligten noch nicht zugestellte - Bescheid vom 27. August 2009 ist noch nicht wirksam erlassen worden. Er befindet sich zwar als Ausdruck im Verwaltungsvorgang des Bundesamtes. Außerdem hat der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers sinngemäß erklärt, „der Bescheid“ sei ihm von der Ausländerbehörde vorab zugefaxt worden. Dies ist im vorliegenden Fall für eine wirksame Bekanntgabe aber nicht ausreichend.

Wird der Asylantrag nur nach § 26 a oder § 27 a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) abgelehnt, ist die Entscheidung zusammen mit der Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylVfG dem Ausländer selbst zuzustellen (§ 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG). Im Übrigen richtet sich die Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG), soweit sich aus § 10 AsylVfG nichts anderes ergibt. Die wirksame Zustellung des Bescheides ist Voraussetzung für den Eintritt der Wirksamkeit des Bescheides gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), sofern nicht eine Heilung nach § 8 VwZG erfolgt, da im Übrigen für die Wirksamkeit des Verwaltungsakts die Wirksamkeit der Bekanntgabe erforderlich ist (vgl. U. Stelkens in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Auflage 2008, § 41 Rdnr. 200). Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG

- 3 -

- 3 -

wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird, und nach § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, wobei Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung gemäß § 41 Abs. 5 VwVfG unberührt bleiben.

Hiervon ausgehend ist der Bescheid dem Antragsteller selbst noch gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG zuzustellen (und damit bekanntzugeben), weil im Bescheid(-Entwurf) ausgeführt wird, der Asylantrag sei gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig. § 8 VwZG findet keine Anwendung. Danach gilt ein Dokument, wenn sich dessen formgerechte Zustellung nicht nachweisen lässt oder es unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften *zugegangen* ist, als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist, im Fall des § 5 Abs. 5 VwZG in dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger das Empfangsbekenntnis zurückgesendet hat. Wegen der Vorschrift des § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG ist der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers insoweit nicht Empfangsberechtigter i.S.v. § 8 VwZG. Dementsprechend soll, wenn der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten wird oder er einen Empfangsberechtigten benannt hat, diesem gemäß § 31 Abs. 1 Satz 6 AsylVfG lediglich ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet werden. Selbst wenn man unterstellt, dass der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers diesem eine Kopie des per Fax erhaltenen „Bescheides“ ausgehändigt hat, ist § 8 VwZG nicht anwendbar, weil die Heilung von Zustellungsmängeln voraussetzt, dass die zuständige Behörde den Willen hatte, eine Zustellung vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Mai 2006 - 6 B 65/05 -, juris, Rn. 7, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf NVwZ 2006, 943). Diese Voraussetzung ist hier ebenfalls nicht erfüllt, und zwar auch dann nicht, wenn man der Auffassung ist, der erforderliche Zustellungswille müsse sich nur auf die Übermittlung des Schriftstücks als solche, nicht aber darüber hinaus auch auf dessen Bekanntgabe in den besonderen Formen des Verwaltungszustellungsrechts beziehen (vgl. zum Zustellungswillen: BVerwG, Beschluss vom 31. Mai 2006, a.a.O.). Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Bundesamt zu dem Zeitpunkt, als die ZAAB Niedersachsen dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers das genannte Dokument per Fax übermittelte, den Willen hatte, den Bescheid mit dieser Übermittlung dem Antragsteller zuzuleiten. So trägt auch die Antragsgegnerin vor, der Bescheid sei derzeit noch nicht zugestellt worden.

Des Weiteren fehlt dem Antragsteller für den statthaften Antrag nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Zwar trägt er selbst vor, dass ihm der Bescheid am 10. November 2009, also morgen zugestellt werden solle und die Abschiebung für den 11. November 2009 vorgesehen sei. Ihm ist aber nicht zuzumuten, die Zustellung des Bescheides vom 27. August 2009 nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG abzuwarten. Denn trotz Kenntnis vom vorgesehenen Zustelltermin spricht Einiges dafür, dass eine noch rechtzeitige Erlangung vorläufigen Rechtsschutzes durch den Ausländer gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ohne einen Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO jedenfalls erheblich erschwert werden würde. Insbesondere ist nicht bekannt, wann genau der Bescheid am 10. November 2009 zugestellt werden soll. In diesem Zusammenhang kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass das Bundesamt in der Mitteilung an die ZAAB vom 4. November 2009 darum gebeten hat, die Bescheidzustellung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG - soweit möglich - erst am Überstellungstag vorzunehmen. Schließlich hat die Antragsgegnerin bisher nicht

- 4 -

- 4 -

erklärt, von einer Zurückschiebung (derzeit) unabhängig von einem anhängigen Eilverfahren absehen zu wollen. Vielmehr heißt es in der Antwort der Bundesregierung vom 22. Oktober 2009 - BT-Drucksache 16/14149 - auf eine kleine Anfrage sinngemäß, da die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 8. September 2009 (- 2 BvQ 56/09 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf DVBl. 2009, 1304 =NVwZ 2009, 1281), 23. September 2009 (- 2 BvQ 68/09 -) und 9. Oktober 2009 (- 2 BvQ 72/09 -) keine Aussage zur Zulässigkeit der Überstellung nach Griechenland enthielten, würden die zuständigen Behörden - sofern in Einzelfällen keine gegenteilige Entscheidung von Verwaltungsgerichten getroffen werde - bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter Dublin-Verfahren bezüglich Griechenland betreiben, es sei denn, es handele sich um besonders schutzbedürftige Personen. Deutschland habe bereits in zahlreichen Fällen vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht.

Der Zulässigkeit des Antrags steht auch § 34 a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Soll ein Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann (§ 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Der Antragsteller soll in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) abgeschoben werden. Dabei ist die Rückführung bzw. Überstellung eines Ausländers in einen anderen zuständigen Mitglied- bzw. Vertragsstaat nur auf der Grundlage des § 27 a AsylVfG i.V.m. § 34 a AsylVfG zulässig (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, Stand: Oktober 2009, § 27 a Rdnr. 9).

Eine derartige Abschiebung darf zwar gemäß § 34 a Abs. 2 AsylVfG nach seinem Wortlaut nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Grundsätzlich ist die Berufung auf das Asylgrundrecht gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) für Ausländer ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Vom Ausländer selbst zu verantwortende Hindernisse, ein Schutzgesuch anzubringen, bleiben außer Betracht. Soll der Ausländer in einen derartigen Staat zurückgewiesen oder zurückgebracht werden, kommen für ihn entsprechend der inhaltlichen Reichweite des Art. 16 a Abs. 2 GG grundsätzlich auch die materiellen Rechtspositionen, auf die ein Ausländer sich sonst gegen seine Abschiebung stützen kann (insb. § 60 Abs. 1 bis 5 und 7 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -), nicht in Betracht. Nicht berührt werden hingegen die gegen den Vollzug einer Abschiebungsanordnung gerichteten humanitären und persönlichen Gründe, die zur Erteilung einer Duldung gemäß § 60 a AufenthG führen können (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93, 2315/93 -, juris, Rdnr. 180, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf BVerfGE 94, 49 = NVwZ 1996, 700). Im Einzelnen führte das Bundesverfassungsgericht u.a. aus:

„Der Regelungsgehalt des Art. 16 a Abs. 2 GG folgt aus dem mit dieser Verfassungsnorm verfolgten Konzept einer normativen Vergewisserung über die Sicherheit im Drittstaat. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gelten als sicher kraft Entscheidung der Verfassung. Andere Staaten können durch den Gesetzgeber aufgrund der Feststellung, daß in ihnen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist, zu sicheren Drittstaaten bestimmt werden (Art. 16a Abs. 2 Satz 2 GG). Diese normative Vergewisserung bezieht sich darauf, daß der Drittstaat einem Betroffenen, der sein Gebiet als Flüchtling erreicht hat, den nach der Genfer Flüchtlingskonventi-

- 5 -

- 5 -

on und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gebotenen Schutz vor politischer Verfolgung und anderen ihm im Herkunftsstaat drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigungen seines Lebens, seiner Gesundheit oder seiner Freiheit gewährt; damit entfällt das Bedürfnis, ihm Schutz in der Bundesrepublik Deutschland zu bieten. Insoweit ist die Sicherheit des Flüchtlings im Drittstaat generell festgestellt. Art. 16a Abs. 2 GG sieht nicht vor, daß dies im Einzelfall überprüft werden kann. Folgerichtig räumt Satz 3 des Art. 16a Abs. 2 GG den Behörden kraft Verfassungsrechts die Möglichkeit ein, den Flüchtling in den Drittstaat zurückzuschicken, ohne daß die Gerichte dies im einstweiligen Rechtsschutzverfahren verhindern dürfen. ...

Der Ausländer ist mithin mit einer Behauptung ausgeschlossen, in seinem Fall werde der Drittstaat - entgegen seiner sonstigen Praxis - Schutz verweigern. Der Ausländer kann sich auch nicht darauf berufen, ein - niemals völlig auszuschließendes - Fehlverhalten der Behörden im Drittstaat könne in seinem Fall zu einer Weiterschlebung in den Herkunftsstaat führen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat allerdings Schutz zu gewähren, wenn Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 oder § 53 AuslG durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind. So kann sich im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK, wonach die Todesstrafe nicht konventionswidrig ist, ein Ausländer gegenüber einer Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat auf das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 2 AuslG (§§ 60 Abs. 5 Satz 1, 61 Abs. 3 AuslG) berufen, wenn ihm dort die Todesstrafe drohen sollte. Weiterhin kann er einer Abschiebung in den Drittstaat § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG etwa dann entgegenhalten, wenn er eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufzeigt, daß er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens werde, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht. Ferner kommt der Fall in Betracht, daß sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht. Nicht umfaßt vom Konzept normativer Vergewisserung über einen Schutz für Flüchtlinge durch den Drittstaat sind auch Ausnahmesituationen, in denen der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird (vgl. in diesem Sinne auch Abschnitt 2 lit. a) und b) der bereits erwähnten Londoner Entschließung der EG- Einwanderungsminister über Aufnahmedrittländer vom 30. November/1. Dezember 1992). Schließlich kann sich - im seltenen Ausnahmefall - aus allgemein bekannten oder im Einzelfall offen zutage tretenden Umständen ergeben, daß der Drittstaat sich - etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat - von seinen mit dem Beitritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und von ihm generell auch eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, daß er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird. Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn die ihn begründenden Umstände sich schon im Kontakt zwischen deutschen Behörden und Behörden des Drittstaates ausräumen lassen. (a.a.O., Rdnr. 181, 188 f.)

Ausgehend von diesen Maßstäben kann der Ausländer eine Prüfung, ob der Zurückweisung in den Drittstaat oder in den nach europäischem Recht oder Völkerrecht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, dann erreichen, wenn es sich auf Grund bestimmter Tatsachen auf-

- 6 -

- 6 -

drängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16 a Abs. 2 GG und der §§ 26 a, 27 a (i.V.m. den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 - Dublin-II-VO -), 34 a AsylVfG nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist, zumal sich dem genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht klar entnehmen lässt, dass die dort genannten Sonderfälle abschließend sein sollen. Zwar sind an die Darlegung eines solchen Sonderfalls strenge Anforderungen zu stellen, doch ist ein Antrag nach § 123 VwGO in diesen Fällen auch in Ansehung von § 34 a AsylVfG nicht generell unzulässig (vgl. BVerfG, a.a.O., Rdnr. 190).

2. Der Antrag ist in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang begründet.

Ein Anordnungsgrund liegt vor, weil nach Abschluss des Überstellungsverfahrens nach dem gegenwärtigen Sachstand unmittelbar aufenthaltsbeendende Maßnahmen folgen werden. Nach der Zustellung des Bescheides ist die Überstellung für den 11. November 2009 vorgesehen.

Des Weiteren hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Einstweilige Anordnungen sind gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Ein Ausländer, der in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag stellt, hat grundsätzlich einen Anspruch auf Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland, wenn nicht einer der im Gesetz geregelten Ausnahmefälle - insbesondere ein Fall des § 27 a AsylVfG - eingreift.

Der Antragsteller trägt sinngemäß vor, in Griechenland sei ein effektiver Zugang zu einem Asylverfahren ausgeschlossen. Es gebe generell nicht die Gewissheit eines ordnungsgemäßen, der EMRK entsprechenden Verfahrens für Asylbewerber in Griechenland. Es bestehe für ihn die hinreichende Gefahr, mit großer Wahrscheinlichkeit ohne ausreichende Prüfung aus Griechenland in das Heimatland abgeschoben zu werden, falls die Antragsgegnerin ihn wie beabsichtigt nach Griechenland abschiebe. Dies aber würde angesichts seiner persönlichen Situation und seiner Verfolgungsgefährdung in Afghanistan dort zu einer asylerblichen Verfolgung führen.

Die 3. Kammer des Gerichts hat zwar bisher hinsichtlich einer Überstellung nach Griechenland verneint, dass aufgrund der jeweils vorliegenden Erkenntnismittel einer der oben dargestellten, im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 ausdrücklich genannten Sonderfälle tatsächlich gegeben war (zur bisherigen Rechtsprechung der Kammer vgl. z. B. Beschlüsse vom 26. Januar 2009 - 3 B 300/09 -, juris, und 8. Juli 2009 - 3 B 1574/09 -, V.n.b.). Hinsichtlich des Staates Griechenland schließt sich das Gericht aber den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 8. September 2009 an, weil es danach offenbar möglich ist, dass das Bundesverfassungsgericht einen weiteren Sonderfall im oben genannten Sinn feststellen wird, und weil es an seiner Auffassung auch in der Folgezeit festgehalten hat (vgl. Beschlüsse vom 23. September 2009 - 2 BvQ 68/09 -, und vom 9. Oktober 2009 - 2 BvQ 72/09 -). Abgesehen da-

- 7 -

- 7 -

von sprechen hierfür verfahrensökonomische Gründe. Im Einzelnen führte das Bundesverfassungsgericht aus:

„1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erwiese sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang des Verfassungsverfahren muss das Bundesverfassungsgericht die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegen die Nachteile abwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde der Erfolg aber zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 88, 25 <35>; 89, 109 <110 f.>; stRSpr).

2. Dem Erlass einer einstweiligen Anordnung steht nicht entgegen, dass die Verfassungsbeschwerde offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre, soweit eine Verletzung von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 19 Abs. 4 GG gerügt wird.

Die Verfassungsbeschwerde gibt Anlass zur Untersuchung, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 16a Abs. 2 Sätze 1 und 3 GG für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung (vgl. BVerfGE 94, 49 <99 f.>) bei der Anwendung von § 34a Abs. 2 AsylVfG trifft, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrags eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist. Die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde lassen sich in der Kürze der für die Entscheidung zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend beurteilen. Sie sind unter Berücksichtigung des umfassenden Vortrags des Antragstellers zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland vor den Fachgerichten und in der Verfassungsbeschwerde nicht von vornherein offensichtlich zu verneinen. Allerdings sind sie angesichts des Umstands, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst zu sicheren Drittstaaten bestimmt worden sind (BVerfGE 94, 49 <88 f.>), die Vergewisserung hinsichtlich der Schutzgewährung damit durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst erfolgt ist (vgl. BVerfGE 94, 49 <101>) und die Entscheidung nicht durch eine Rechtsverordnung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG rückgängig gemacht werden kann, auch nicht offensichtlich zu bejahen.

3. Blicke dem Antragsteller der begehrte Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, obsiege er aber in der Hauptsache, könnten möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden. So wäre bereits die Erreichbarkeit des Antragstellers in Griechenland für die Durchführung des Hauptsacheverfahrens nicht sichergestellt, sollte, wie von ihm, gestützt auf ernst zu nehmende Quellen, befürchtet, ihm in Griechenland eine Registrierung faktisch unmöglich sein und ihm die Obdachlosigkeit drohen. Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, dem Antragsteller der Erfolg in der Hauptsache aber versagt bliebe, wiegen dagegen hier weniger schwer. Insbesondere widerspricht die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz im Überstellungsverfahren nicht gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Eine gemeinschaftsrechtliche Pflicht zum Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellungen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 besteht nicht. Vielmehr sieht das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit der Gewährung vorläufigen fachgerichtlichen Rechtsschutzes gegen

- 8 -

- 8 -

Überstellungen an den zuständigen Mitgliedstaat nach deren Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und Art. 20 Abs. 1 Buchstabe e Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 selbst vor.“ (a.a.O., Rdnr. 2 bis 5)

Hiervon ausgehend folgt für den vorliegenden Fall, dass das Hauptsacheverfahren offen ist und eine im Rahmen von § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO vorzunehmende Abwägung der gegenläufigen Interessen der Beteiligten ergibt, dass dem Interesse des Antragstellers in dem sich aus dem Beschlusstenor ergebenden Umfang der Vorzug zu geben ist (vgl. - allerdings weitergehend - auch VG Minden, Beschluss vom 10. September 2009 - 9 L 467/09.A -, veröffentlicht unter <http://www.justiz.nrw.de>). Die einstweilige Anordnung erscheint im oben genannten Sinne nötig.

Die vom Antragsteller (sinngemäß) begehrte weitergehende Regelung würde allerdings die Hauptsache wegen des dann drohenden Ablaufs der Überstellungsfrist faktisch vorwegnehmen. In der Faxmitteilung des Bundesamtes vom 30. Oktober 2009 wird als äußerster Überstellungstermin der 20. November 2009 genannt. Das Gericht hält es deshalb für sachgerecht und ausreichend, mit der sich aus dem Tenor dieser Entscheidung ergebenden Regelung, bei der es sich hinsichtlich der dort genannten Frist an § 58 a Abs. 4 AufenthG orientiert hat, sicherzustellen, dass der Antragsteller eine künftige Abschiebungsanordnung der Antragsgegnerin und deren Vollzug nicht weitgehend rechtsschutzlos hinzunehmen hätte, sondern in die Lage versetzt wird, hiergegen gegebenenfalls rechtzeitig vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO in Anspruch zu nehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die im Beschlusstenor genannte Quotelung der außergerichtlichen Kosten ist gerechtfertigt, weil der Antrag nur zeitlich begrenzt Erfolg hat.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Osterloh

Ausgefertigt

Osterloh, den 10.11.2009



Justizangestellte als

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle